Am 18. Dezember 2020 hat der Bundesrat beschlossen, die Rechtsgrundlagen im Bereich der Raumfahrt zu überprüfen. Dazu erteilte er dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF den Auftrag, den Rechtsrahmen der internationalen Übereinkommen im Weltraumbereich und deren Umsetzung auf nationaler Ebene detailliert zu untersuchen.

In diesem Rahmen wurden die innerstaatlichen Rechtsgrundlagen einiger Staaten analysiert, insbesondere solcher, die eine vergleichbare sozio-ökonomische Struktur wie die Schweiz aufweisen. Das SBFI (Abteilung Raumfahrt) hat 2021 eine Analyse der Weltraumgesetzgebungen von sieben europäischen Ländern in Auftrag gegeben. Die Analyse der Anwaltskanzlei gbf Rechtsanwälte AG liegt nun in französischer Sprache vor Politique spatiale de la Suisse (admin.ch) . Der folgende Text ist eine Zusammenfassung der Studie in deutscher Sprache.

# Zusammenfassung

Anhand der nationalen Weltraumgesetzgebungen von Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Luxemburg, Österreich und des Vereinigten Königreichs analysiert diese Studie, wie die Staaten ihre internationalen Verpflichtungen betreffend Raumfahrtaktivitäten umsetzen. Dabei wird auch untersucht, welche weiteren Themenbereiche die Länder allenfalls in die Reglementierung der entsprechenden Tätigkeiten aufgenommen haben. Dieser Vergleich der rechtlichen Lösungen auf innerstaatlicher Ebene soll als Grundlage für die Überlegungen des Bundes im Hinblick auf den allfälligen Erlass eines schweizerischen Weltraumgesetzes dienen.

### Völkerrechtlicher Rahmen

Die Schweiz hat vier der fünf Weltraumübereinkommen der UNO ratifiziert: den Weltraumvertrag von 1967, das Übereinkommen über die Rettung und die Rückführung von Raumfahrern von 1968, das Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände von 1972 und das Übereinkommen über die Registrierung von Weltraumgegenständen von 1974.

Aus diesem internationalen Rahmen ergeben sich eine Reihe allgemeiner Prinzipien für die Staaten, die eingehalten werden müssen und die der Umsetzung ins Landesrecht bedürfen. Es handelt sich um die folgenden Grundsätze:

- a) die Freiheit der Erkundung und der Nutzung des Weltraums zum Wohle und im Interesse der gesamten Menschheit;
- b) die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung;
- c) die Nichtaneignung des Weltraums;
- d) die Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken;
- e) die Zusammenarbeit, die gegenseitige Unterstützung und der Status von Raumfahrerinnen und Raumfahrern als Gesandte der Menschheit;
- f) die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten für ihre nationalen Aktivitäten;
- g) die völkerrechtliche Haftung der Staaten für Schäden durch Weltraumgegenstände;
- h) die Registrierung von Weltraumgegenständen;
- i) die Hoheitsgewalt und Kontrolle der Staaten über die Weltraumgegenstände;
- j) der Umweltschutz im Weltraum.

#### Vergleich der sieben untersuchten Rechtsgrundlagen

Die Weltraumübereinkommen verpflichten die Vertragsstaaten, Raumfahrttätigkeiten zu genehmigen und zu überwachen sowie Weltraumgegenstände, für die sie verantwortlich sind, zu

registrieren. Entsprechend setzen die nationalen Weltraumgesetze in erster Linie diese Grundsätze um. Diese internationalen Vorgaben bilden die Grundlage für Bestimmungen, die sich in relativ einheitlicher Formulierung in allen Rechtsgrundlagen wiederfinden:

- Bestimmungen zum räumlichen, persönlichen und materiellen Geltungsbereich des nationalen Weltraumrechts und insbesondere die Definition der «Raumfahrttätigkeiten», die unter das Gesetz fallen;
- Bestimmungen zur Genehmigung und Überwachung der Raumfahrttätigkeiten; im Grundsatz stimmen die Rechtsgrundlagen überein, die Bestimmungen zu den Modalitäten und Bedingungen der Genehmigung fallen jedoch unterschiedlich detailliert aus; die reglementarische Detailgenauigkeit hängt stark von der Art und vom Umfang der Raumfahrttätigkeiten unter der Hoheitsgewalt des jeweiligen Staates ab (und insbesondere davon, ob Startdienste betrieben werden oder nicht);
- Bestimmungen zur Registrierung von Weltraumgegenständen in einem nationalen Register; und
- Bestimmungen zur Haftung, d. h. zur Pflicht, für die durch eine Raumfahrttätigkeit verursachte Schäden aufzukommen; während sich die meisten Gesetze darauf beschränken, die Bedingungen festzulegen, unter denen der Staat, der nach internationalem Recht haftet, gegen den betreffenden privaten Betreiber vorgehen kann, sehen einige ein innerstaatliches System der zivilrechtlichen Haftung vor, auf dessen Grundlage ein Betreiber und/oder der Staat von den Geschädigten direkt verklagt werden kann; alle Gesetze schreiben überdies vor, dass ein Versicherungsschutz für Raumfahrttätigkeiten oder eine finanzielle Garantie zur Deckung von Risiken vorliegen muss.

Neben diesen Kernbereichen behandelt das nationale Weltraumrecht häufig noch weitere Themen, die zwar fakultativ sind, aber von den Staaten angesichts der unter ihrer Verantwortung ausgeübten spezifischen Tätigkeiten als wichtig erachtet werden. Oft wird hier davon ausgegangen, dass ein detailliertes zweckgerichtetes Rechtssystem die Rechtssicherheit stärkt und damit die Attraktivität des rechtlichen Rahmens erhöht wird. Zu den zusätzlich geregelten Themen gehören:

- die Vermeidung von Weltraumschrott;
- der Umweltschutz;
- der Abbau von Weltraumressourcen; und
- marginal die Eigentumsrechte sowie andere dingliche Rechte betreffend Weltraumgegenstände.

## Muster eines nationalen Weltraumgesetzes

Mit Initiativen unter der Leitung der UNO (Resolution 68/74) und der *International Law Association* (*Sofia Guidelines*) wurde auf internationaler Ebene versucht, den typischen Inhalt eines nationalen Weltraumgesetzes festzulegen. Sie richten sich an die Staaten, die eine Gesetzgebung in diesem Bereich erlassen, und schlagen Lösungen vor, die mit dem internationalen Recht im Einklang stehen und gleichzeitig die praktischen Bedürfnisse der Akteure im Weltraumsektor berücksichtigen. Die in der Reglementierung der Raumfahrttätigkeiten beobachtete Einheitlichkeit ist somit einerseits auf den für alle Staaten geltenden internationalen Rahmen und andererseits auch auf den Einfluss solcher Initiativen zurückzuführen.

Am Beispiel der untersuchten Weltraumgesetzgebungen stellt der Bericht fest, dass in Bezug auf den Reglementierungsgrad in den verschiedenen Themenbereichen zur Raumfahrttätigkeit drei Ansätze zu beobachten sind. Die nationalen Bestimmungen können als «Mindestregelung» nur die internationalen Verpflichtungen abdecken, im Sinne eines «Mittelwegs» gewisse zusätzliche Bedingungen enthalten oder als «umfassende Regelung» detaillierte Anordnungen oder Themen miteinschliessen, die teilweise über die internationalen Verpflichtungen hinausgehen. Der Vergleich der Gesetzgebungen zeigt auf, dass es nicht ein einziges anwendbares Mustergesetz gibt: Die Staaten nutzen bei der Umsetzung der Übereinkommen ihren Interpretationsspielraum, insbesondere bei der Definition des Geltungsbereichs. Die Gesetze sind so formuliert, dass sie mit dem internationalen Recht übereinstimmende Lösungen bieten und dabei den praktischen Bedürfnissen der Raumfahrtakteure entsprechen.

# Schematische Darstellung:

Reglementierungsgrad	Mindestregelung (obligatorisch)	Mittelweg	Umfassende Regelung
Geltungsbereich	Ja; im Hoheitsgebiet oder von inländischen Akteuren ausgeübte Tätigkeiten	Ja; im Hoheitsgebiet oder von inländischen Akteuren ausgeübte Tätigkeiten	Ja; im Hoheitsgebiet oder von inländischen Akteuren ausgeübte Tätigkeiten
Genehmigung und Aufsicht	Ja; alle Raumfahrttätigkeiten;	Ja; alle Raumfahrttätigkeiten;	Ja; alle Raumfahrttätigkeiten;
	sehr allgemein gefasste Bestimmungen	spezifisch festgelegte Bedingungen	Mehrfachgenehmigung je nach Tätigkeitsart;
	Beispiele: Belgien Luxemburg	Beispiele:  Dänemark Finnland Österreich	spezifische Bedingungen mit hohem Präzisionsgrad, insbesondere im Bereich der technischen und operativen Sicherheit
			Beispiele: Frankreich
Registrierung	Ja; Bestimmungen zur Führung und zum Inhalt des nationalen Registers	Ja; Bestimmungen zur Führung und zum Inhalt des nationalen Registers	Vereinigtes Königreich  Ja; Bestimmungen zur Führung und zum Inhalt
Reglementierungsgrad	obligatorische	Mindestanforderungen mit	des nationalen Registers umfassende
Haftung/Versicherung	Mindestanforderungen  Nein	gewissen Ergänzungen  Ja; Beschwerde gegen private Betreiber; Versicherungspflicht  Beispiele:  Belgien Finnland	Bestimmungen Ja; innerstaatliches Haftungssystem; Beschwerde; Versicherung Beispiele: Dänemark
		Luxemburg Österreich Vereinigtes Königreich	Frankreich
Abbau von Weltraumressourcen	Nein	Nein	Eventuell Beispiel:
	Nain	All pages in a Difficient according	Luxemburg  Detaillierte
Weltraumschrott	Nein	Allgemeine Pflicht zur Vermeidung von Schrott	Bestimmungen
	Beispiel: Luxemburg	Beispiel:	Beispiele:
		Vereinigtes Königreich	Belgien Dänemark Finnland Frankreich Österreich
Umweltschutz	Nein	Ja; allgemeine Klausel	Ja; detaillierte Bestimmungen (z. B. Wirkungsanalyse)
	Beispiele:	Beispiele:	Beispiele:
	Luxemburg	Dänemark Österreich Vereinigtes Königreich	Belgien Finnland Frankreich

Privatrecht betreffend	Nein	Nein	Eventuell;
Weltraumgegenstände			Bestimmungen zur
			Registrierung des
			Eigentums und der
			beschränkten
			dinglichen Rechte
			(Pfand)
			Beispiel:
			Frankreich

# Erkenntnisse für die Schweiz

Die Verabschiedung eines Weltraumgesetzes durch die Schweiz scheint angezeigt. Damit kann die Schweiz nicht nur ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen, sondern auch mehr Rechtssicherheit schaffen, die unterschiedlichen Interessen ausgewogen berücksichtigen und für die im Raumfahrtsektor tätigen Unternehmen die notwendigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schaffen.

Dabei kann sie sich an den von anderen Ländern verfolgten Ansätzen und insbesondere an den untersuchten Rechtsordnungen orientieren; diese liefern Beispiele für unterschiedliche Auslegungen derselben Themenbereiche.

Die Entscheidung für eine Mindestregelung, einen Mittelweg oder eine umfassende Regelung hängt von den Ambitionen ab, die die Schweiz bei der Förderung des Raumfahrtsektors verfolgen will, von der Bedeutung, die den verschiedenen gesetzgeberischen Bereichen beigemessen wird, sowie auch von anderen politischen Erwägungen, die den Rahmen dieser Studie übersteigen.